



SCHAFFHAUSEN

Iren Eichenberger
Bruderhöflistr. 54
8203 Schaffhausen

An den
Präsidenten des Kantonsrats
Regierungsgebäude
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 13. November 2011

Motion: Bürgerkommission 2011/5

Sehr geehrter Herr Präsident,
ich bitte Sie, die folgende Motion auf die nächste Traktandenliste zu setzen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zur Änderung des Gemeindegesetzes, Artikels 98 vorzulegen. Ziel der Änderung ist die Aufhebung der Bestimmung, wonach gemäss Art. 98 Absatz 3 das Gemeindebürgerrecht Voraussetzung zum Einsitz in die Bürgerkommission ist.

Begründung:

In Artikel 98 ist die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts geregelt. Diese kann einer Bürgerversammlung oder einer Bürgerkommission übertragen werden, wobei letzterer ausschliesslich Mitglieder mit Gemeindebürgerrecht angehören dürfen. Wie bei anderen Kommissionen, soll auch in der Bürgerkommission die Vertretung aller politischen Kräfte beachtet werden. In der Vergangenheit hat es sich jedoch immer wieder gezeigt, dass es verschiedenen Parteien schwer fällt, geeignete Personen zu finden, die auch die Voraussetzung des Gemeindebürgerrechts erfüllen. Sachlich gibt es für dieses zusätzliche Kriterium keinen Grund. Der Besitz des aktiven und passiven Wahlrechts soll wie in anderen Kommissionen die Voraussetzung zur Wählbarkeit in die Bürgerkommission sein. Die Mitarbeit in der Bürgerkommission ist eine wertvolle und unverzichtbare Leistung, die oft von MitbürgerInnen erbracht wird, die sich nicht in der politischen Arbeit eines Gemeindeparlaments betätigen möchten. Dieses Engagement darf nicht durch unnötige Schwellen gehindert werden.

Mit bestem Dank und freundlichem Gruss


Iren Eichenberger